



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.VIII. Protocollum dd 20. Jul. 1650.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. henden Gewalt genugsam und dergestalt verwahret, da auch künfftig wider Ver- 1650.
 Julius. huffen zwischen Benachbarten Unruhen entstehen wollten und sollten, daß der Cronen
 Wäcker auf dem Reichs-Boden sich neutral halten, und den Ständen an Bes-
 schwerden, Kriegs-Einlagerungen und dergleichen, von Ihnen nichts weiters auf-
 gebürdet werden möge.

8. Endlich und zum Achten, hat auch dieses ein seltsames Ansehen, daß diese-
 nige, so etwa bishero in Kriegs-Diensten gewesen, nach erhaltener Licentiarung
 aber sich wieder zu dem Ihrigen gewendet, solche als noch vor Feind von dem Kön-
 niglich-Spanischen Gubernatoren zu Franckenhal, sie haben dann zuver einen
 Paß ausgewürcket, gehalten werden wollen; Derwegen dann nach denselben ge-
 standen, sie aufgehoben und ranzionirer werden. Ist also ebenmäßig Unser freunds-
 lich und günstig Ersuchen hiemit, Sie wollen neben obigen auch diesen Punkten in
 reife Berathschlagung ziehen, und es dahin durch fernere nachdrückliche Bemühung
 ohnbeschweht richten helfen, auf daß alles fernere Unheil abgeschnitten, und die-
 sen und andern Beschwörden remediret werden möge.

Wie Sie sich nun dardurch diesen Creys noch ferner obligiren werden, und
 es Ihnen zu sonderm Nachruhm gereicht: Also werden Wir es nach Wohllichkeit
 zu beschulden nicht unterlassen. Denen Wir zu aller freundlich und günstigen Ers-
 weisung jederzeit wohlgeneigt verbleiben. Datum den 3. Julii Ao. 1650.

Der Herren Abgesandten

Zu Diensten Freund- und geneigt williger	Zu Diensten Freund- und geneigt williger
Georg Anthonius Episcopus.	Ludwig Philipps Pfalz-Gräf.

N. VIII.

Protocollum d. 20. Jul. St. V. 1650.

Sonntags den 20. Julii 1650. wurde zu Rathe angesagt, præcise halbweg
 8. weil aber das Directorium selbst ausbliebe, setzten Wir Uns vor halbweg 10.
 Uhr.

Der Anspachische Gesandte sagte zu mir und dem Braunschweigischen, daß
 Herr Erskens gewesener Secretarius Pömer unterschiedliche Rationes aufgeset-
 zt, warum der Herr Generalissimus sämtlicher Schwäbischer Creys-Stände
 Ratification von Nöthen hätte, welche Baron Orenstirn dem Generalissimo
 zugesickt. Es nehme Ihn wunder, da Er nicht mehr in Diensten, daß Er nicht
 abließe, dergleichen Difficultäten vorzubringen, Er hätte es von obgemeldten Stath-
 welcher es abschreiben müssen.

Als Wir Uns setzten, repetirte der Teutschmeisterische, als Vice-Director,
 die den 17. dieses proponirte Punkten, und resolvirte sich, wegen Heilbrunn sollte
 man an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg schreiben, und um Moderation
 des Præsidi anhalten, wegen der Gelder würde es nunmehr keine Noth haben,
 weil Schwaben und Francken anticipirten, und die andern Creyse das Ihre ohne
 Zweifel auch bald einschicken würden.

2) Den Herzog von Lothringen sollte man die Thätlichkeit einzustellen auch
 beweglich ersuchen.

3) Was die Special-Guarantie betreffe, wäre der Modus dergleichen Ver-
 fassungen im Reich bekannt, und hätte man mit den Herren Kayserlichen daraus
 zu communiciren.

4) Das Cammer-Gericht hätte die Sache an Ihre Kayserliche Majestät ge-
 bracht, Dieselbe könnte man allerunterthänigst erinnern, daß Sie sich, wegen Ver-
 straffung dessen von Wunsheim, ehestens resolviren möchten.

W m m m 3

5) Der

1650.
Julius.

5) Der von Hoffstettern angegebene Error Calculi wäre zu corrigiren, der Recompens halben sehe Er nicht, womit Er sie verdient.

6) Den Aufwärtern, zusörderst aber dem Reichs-Directorio, gebührte eine Ergögligkeit, stünde darauf, daß man sich des Quanti vergliche.

7) Die Indemnificatiön wäre ziemlich scharff eingerichtet, man könnte sie denen Interessenten zur Revision übergeben.

Neuburg 1) Wie Teutschmeister.

2) Lothringen procedirte ärger, als kein Feind. Derhalben Er mit Ernst und Nachdruck hievon abzumahn.

3) Wolte den Modum anhören, und sich denn ferner resolviren.

4) Sey Kayserlicher Majestät anheim zu stellen.

5) Wie Error zu corrigiren, videant Repartitores, wegen der Recompens, stellte Er es ad Majora.

6) Wie Teutschmeister.

7) Ingleichen. Weil aber auch vor den Asssecuration-Platz monatlich 7000. Rthlr. zu der Guarnison Unterhalt solten geliefert werden, so wäre eine Repartition von nöth.

Bamberg. 1) Wie Teutschmeister. Man sollte aber auch die Kayserlichen ansprechen, daß Sie doch die Franckenthalische Resolution erdffnen, und zu Werk richten wollten, denn dadurch dem Heilbrunnischen Gravamini am allerbesten und aus dem Grunde geholffen würde.

2) Wie Teutschmeister, und weil Kayserliche Majestät allbereit an den Herzog von Lothringen geschrieben, hätte man nach der Antwort bey den Kayserlichen zu fragen, auch Kayserliche Majestät und Herrn Erz-Herzogs Fürstliche Durchlaucht zu erinnern, den Herzog von Lothringen von seinen Thätlichkeiten abzuhalten, es wäre aber eben so nothwendig, auch an Tourenne zu schreiben, und wüste nicht, warum es bisher unterblieben, damit Er die inhabende Pfälzische Plätze quitirte. Er befahrete sich aber, Tourenne und Lothringen würden nach blossen Schreiben nicht viel fragen, sondern man müste auf andere Mittel gedenden, und hielte nochmahls dafür, man solte es an den Churfürsten zu Maynz gelangen lassen, daß Seine Churfürstliche Gnaden den Chur-Rheinischen Creys zusammen schriebe, und auf Mittel und Wege gedächten, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, denn Er gewiß wüste, wo der Herzog einige Resistenz würde verspühren, daß Er sich balde werde zurück ziehen, so könnte der Ober- und Nieder-Rheinische, wie auch der Westphälische Creys mit dazu gezogen werden.

3) Wie Teutschmeister.

4) Cum Majoribus. Zu Recompensatiön des Reichs-Directorii könnte ein Stück von dem Augspurgischen Rest angewendet werden.

5) Vor die Aufwärter würde ein jeglicher das Seine, darunter aber auch die Abgereisten zu verstehen, beytragen.

6) Wie Teutschmeister. Des Wilsen Sache bestünde darauff: Er wohnte zu Bremen, und hätte sich adeln, auch einen Kayserlichen Exemptions- und Schuß-Brief von aller Jurisdiction und Onerum Immunität mittheilen lassen, als solches die Bremer nicht hätten wollen lassen gelten, und Er Sie deswegen hefftig geschmähet, wäre Ihm die Stadt verbotthen worden, darauf Er in Camera geklagt, und als Er nicht nach seinem Willen Mandata und Processus erhalten können, hätte Er durch die ganze Bibel, durch das Corpus Juris Canonicum & Civile, und fast alle Scribenten, die de Officio & Vitiis Judicium geschrieben, die Bosheit, Lafter und Schande der ungerechten Richter, und was Sie vor einen Fluch und Straffe verdienet, zusammen gezogen, und es alles auf das Cammer-Gericht zu Speyer appliciret, deswegen Sie ihn in Arrest nehmen lassen, weil Er nun einen Kayserlichen Schuß-Brief hätte, die Herren Cameralen es auch an Ihre Kayserliche Majestät gelangen lassen, hielte Er, man solte Sie mit einem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät secundiren. Sonst wäre höchstndthig, daß an Ihre Kayserli-

1650.
Julius.

1650.
Julius.

Kaiserliche Majestät und Churfürsten zu Maynz geschrieben würde, damit Ihre Churfürstliche Gnaden einen Extraordinari-Visitations-Tag noch vor dem Reichs-Tage ausschrieben, und Ihre Kaiserliche Majestät Ihre Commissarios dazu schickten, denn das Franckfurter Bedencken wegen der Justiz wäre nicht in allen practicirlich, wie die Herren Camerales bey etlichen Punkten bereits selbst remonstrirt. So müste auch in Defectibus Personarum, darüber gleichwohl ziemliche Klagen einkömen, nirgends anders als zu Speyer inquirirt werden, man könte auch alsdenn de Salariis desto besser sich resolviren, und also das Cammer-Bericht füglich wieder besetzen, welches darum unumgänglich seyn müste, dieweil nur 7. Assesores noch am Leben, darunter der jüngste etliche 50. Jahr alt wäre. Zuwor hätte man allzeit Junge bey den Alten aufgezoget, das erforderte auch die Noth, denn wohl keiner zufinden, der so stracks vom Anfang den Stylum Curiae, wie es seyn sollte, wüste, oder begreifen könte, wie Er denn gelehrte tapffere Leute gekennet, die sich wohl 3. 4. Jahr da aufgeholtten, ehe Sie sich der Praxis unternehmen dürfften. Was die Personas Visitantium betreffe, so könte man zwar leichtlich finden, an wem die Ordnung anjeko wäre, Er hielte aber dafür, man sollte vor dießmahl die Ordnung nicht so eigentlich in acht nehmen, sondern extra Ordinem solche Stände zu Visitatoren erwählen, die man wüste, daß Sie des Cammer-Berichts Sachen und Process erfahren und kundige Leute hätten, denn es ließe sich leyder übel visitiren, wenn man eine Sache selber nicht verstünde.

1650.
Julius.

7) Wegen der Indemnification wie Teutschmeister, man könte auch mit den Kaiserlichen daraus communiciren. Endlich erinnerte Er, man möchte doch Catholischen Theils die Stelle im Deputations-Rath ersetzen, und weil sich der Costnigische Gesandte Herr Kasler anjeko allhier befände, denselben allhier zu bleiben ersuchen.

Altenburg. 1) Wie Bamberg.

2) Ingleichen, und solten billich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und andere dem Lothringischen und Tourennischen Unwesen nechstgelegene Creyße sich ihrer Schuldigkeit, aus des Heiligen Römischen Reichs Landsfrieden und Creyß-Executions-Ordnung, selbst erinnern. Unterdessen, weil Sie sich in Positur stellen, könte man desto besser das beliebte und den Cronen versprochene Assurations-Corpo fassen.

3) Es wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, aus den Reichs-Abschieden und Executions-Ordnungen den Modum oder das Quomodo in gewisse Quaestiones zu fassen, und alsdenn ferner zu proponiren, damit die Deliberation dieser so hochwichtigen Sache ohne Confusion, und desto schleuniger von staten gehen könte.

4) Wegen des von Wilsen, und was der Extraordinari-Visitation halben von dem Bambergischen Herrn Gesandten vorgebracht, wie Bamberg, nur allein könte ich nicht rathsam befinden, daß man Ordinem Visitantium verändert sollte, denn wenn man einmahl extra Orbitam schritte, so käme man gemeiniglich von dem rechten Weg je länger je weiter ab, man könte doch die Stände, an welchen die Reihe anjeko ist, in den Ausschreiben erinnern, daß Sie solche Leute absordnen möchten, die des Cammer-Processus erfahren wären, im wiederigen Fall sollten Sie Ihnen zurück geschickt werden, da sich dann ein jedweder ohne Zweifel befeßigen würde, dergleichen Subjecta zum wenigsten zu Berrichtung der Visitation zu erlangen.

5) Wüste ich nicht anders, der Error wäre bereits corrigirt, Hoffteier wäre ohne Recompens nunmehr hinweg, und deshalb weiter nichts zureden.

Wegen der Recompens vor das Reichs-Directorium, wie auch 6) vor die Aufwärter, wie Bamberg. Den Aufwärttern könte man aber auch etwas von dem Augspurgischen Rest zueignen, denn von den Abgereisten ihre Recompens zu suchen, die Gelegenheit nicht geben würde.

7) Die

1650.
Julius.1650.
Julius.

7) Die Indemnification wäre viel zu scharff eingerichtet, und anders nichts als eine Special-Guarantie und Allianz wider die Cron Schweden, da doch, wie es solte gehalten werden, wenn die Cron Schweden den Assecurations-Platz nicht wieder abtreten wolte, das Instrumentum Pacis klare Maasß gebe, und es keiner Special-Guarantie, vor dergleichen man sich allzeit gehütet, von Nöthen wäre. Die Indemnification wäre aber darauf zurichten, 1) wenn ein oder ander Creyß seiner Satisfactions-Nest, oder das Contingent zum Unterhalt der Guarnison, nicht beytrüge, und dadurch der Eigenthums-Herr des Assecuration-Plazes, oder die Benachbarten in Schaden geriethen, daß Sie alsdenn befugt seyn sollten an dem saumigen Creyß sich durch Repressalien, oder so guth Sie könten, zu erholen, es sollte auch die Obrigkeit jedes Orts Ihnen hülfliche Hand leisten. Diese Indemnification wäre allbereit einsten, so viel die Satisfactions-Gelder betrifft, in die Ausschreiben gesetzt, hernach aber, auf importunes Anhalten einer oder 2. wieder ausgelassen, jedoch ausdrücklich von den andern resolvirt worden, daß es so viel seyn solte, ob wäre diese Clausul nicht ausgelassen worden, hielte also dafür, man hätte die Indemnification auf jetzt erzehlte Maasß einzurichten, wie auch die Repartition der Verpflegungs-Gelder ohne Verzug zu machen.

Wegen Herr D. Kaslers wie Bamberg, und weil von der Special-Guarantie, und wegen des Cammer-Gerichts, in allen 3. Reichs-Collegiis deliberirt werden müste, so müste ich nochmahls erinnern, daß doch die Gesandten nicht weg zöhen, oder ein Conclusum gemacht werde, damit der Abreisenden ihre Principalen an der hierverbleibenden Conclusa gebunden seyn sollten.

Eben dieses Vorum wiederholte Ich auch wegen Coburg.

Basel in 1) & 2) wie Bamberg. Jedoch daß denen zusammensetzenden Creyssen von denen übrigen eine Geld-Beysteuere gegeben würde.

3) Wie Teutschmeister und Altenburg.

4) Cum Majoribus. Winsen hätte gleichwohl in 4. Jahren am Cammer-Gericht keine Sentenz erlangen können, darüber Er fast alber worden. Wegen der Cammer-Visitation cum Majoribus.

5) Wie Altenburg.

6) Cum Majoribus.

7) Wie Altenburg, wegen Herr Kaslers, wie Bamberg.

Weymar. Quoad 1) Wie Vorsichende, in allen übrigen wie Altenburg, ausser, das Hierbleiben betreffend, könte man zur Wiederkunfft eine gewisse Zeit setzen.

Fulda. Wie Bamberg. An die Creyß-ausschreibende Fürsten hätte man auch ein Verzeichniß zu begehren, wie schon oft geschehen, wer und wie viel am Satisfactions-Gelde restirte. Ingleichen, ob die neuen Föll und Licenten aller Orten abgeschafft, und daß sie noch abgeschafft werden möchten.

Anspach. Wie Bamberg und Altenburg. Er woltte hier bleiben.

Braunschweig; Wolfenbüttel. 1. 2. 3. 4. Wie Bamberg, und Altenburg. Jedoch mit der Altenburgischen Erläuterung wegen der Cammer-Visitation. 5) Wäre bereits Satisfaction geschehen durch Zurücknehmung anderthalb Monath Verpflegungs-Gelder des Assecurations-Plazes von den dritthalben Monathen, die die Herren Schweden an solcher Verpflegung erlassen wollen, und 1500. Rthl. müsten noch dazu von dem Augspurgischen Nest erlegt werden. Wegen der Recompensen 6) cum Majoribus. 7) Bedürffe die Indemnifications-Notul einer guten Revision, vergliche sich dießfalls mit den Altenburgischen Monitis, es könten etliche gewisse hierzu deputirt werden. Wegen Herr D. Kaslers und Hierbleibens, wie Altenburg.

Württemberg: 1) & 2) cum Majoribus, 3) hätte keinen Befehl wegen des Modi der Verfassung, Ihre Fürstliche Gnaden würden aber dasjenige thun und belieben, was die Reichs-Wohlfahrt und Sicherheit erfodere. Quoad reliqua cum Majoribus.

Teutsch-

1650.
Julius.

Teutschmeisterliche: Die Majora giengen dahin, daß wegen Heylbrunn an Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg zuschreiben, um die Guarnison zu verringern. Er hielte dafür, man habe auch die Creysauschreibende Fürsten zuersuchen, das Contingent ohn einigen Verzug vollend bezuschaffen.

1650.
Julius.

2) Wegen der Lothringischen Excesse sollte man dem Herzog von Lothringen, Kayserlicher Majestät und Erg. Herzog Leopold Wilhelmem beweglich zuschreiben, auch die Herren Kayserlichen um die Lothringische Antwort auf Ihrer Kayserlichen Majestät Schreiben, wie nicht weniger um die Franckenthalische Resolution befragen, wie denn auch bey dem Lourenne um Abtretung der Pfälzischen Plätze anzuhalten, auch der Churfürst zu Maynz zu vermähnen, daß Er die Chur-Rheinischen Creys-Stände zusammen fordere, mit denselben, wie dem Herzog von Lothringen zu begegnen, berathschlagen, und es den Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnungen gemäß zu Werck stellen, auch die benachbarte Creyse zur Conjunction bewegen wolle.

3) Wäre das Reichs-Directorium zu ersuchen, den Modum der Reichs-Versaffung unverlängt in gewisse Quæstiones zu bringen, und ferner in Deliberation zu geben.

4) Würde auf Kayserliche Resolution gestellet, darum Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen.

5) Blicke es bey der allbereit geschenehen Correction, und der Hoffstetterische Recompens bey Seit gesetzt.

6) Des Reichs Directorii Recompens sey von dem Augspurgischen Rest zu nehmen, denen Aufwärtern aber von an- und abwesenden Gesandten etwas gewisses, des man sich vergleichen könnte, zu reichen.

7) Wäre cum Interessatis zu communiciren, etlichen Deputatis der Aufsatz aufzutragen, wegen der Verpflegungs-Gelder vor den Alsecurations-Platz eine Reparticion zu machen, und aus allem vorhergehenden mit den Herren Kayserlichen zureden.

Hierüber wäre extra Propositionem per Majora erinnert und gut befunden 1) Herr Rastlern zum alhier bleiben zu disponiren. 2) Daß die Gesandtschaften nicht sollten wegziehen, oder Ihre Principalen, was man hier schliessen würde, zu halten gebunden seyn. 3) Eine extraordinariam Camerae Visitationem vorzuschlagen. 4) An die Creys-Fürsten erstlich wegen der rückständigen Satisfactions-Gelder, wie denn auch 2) was vor Licenten und Accisen abgeschafft, um eigentlichen Bericht, und fernere Execution zu schreiben.

Als Wir ins Plenum kamen, legten die Herren Churfürstlichen ihre Relation ab. 1) Traff es mit unserm Concluso zusammen. 2) An Lothringen sollte man schreiben. 3) Die Reichs-Versaffung bliebe billich in suspenso, bis das Römische Reich tranquillirt wäre, dabey aber der Chur-Maynzische seinen Dissensum, und daß es der den Cronen gegebenen Zusage zuwider lieffe, contestirte. 4) Wie Fürstliche. 5) Der Generalissimus hätte die Quittung auf 2 1/2 Monath Verpflegungs-Gelder wegen des Indemnification-Platzes schon heraus gegeben. Darum müsten die 12000. Rthlr. ersetzt werden, es würde den 7. Creysen ein geringes importiren. 6) Wegen der Recompens vor die Aufwärter hätte man sich zuvergleichen. 7) Die Indemnifications-Formul sollte durch das Collegium Deputatorum revidirt und aufgesetzt werden. Hierüber hätten Sie auch noch vor gut befunden, daß an den Prinz von Uranien wegen Restitution Bevergen und Gemmerken, so zum Stifft Münster gehdrig, wie auch an die Staaten von Holland, etlicher gegen Jülichische Handels-Leute verübter Repressalien halber, zuschreiben. Es hätte auch der Bischoff von Basel angehalten, weil wegen der Grafschaft Pfird einige Satisfaction zurück stünde, solches in Acht zu nehmen. Welches die Herren Churfürstlichen ad proxima Comitia zu remittiren rathsam befänden. So beschwehete sich auch der Neuburgische, daß die Hessische Guarnison in Neuß von den Jülichischen Unterthanen (welche der Herr Director Neuburgische Unterthanen nennete) beym Auszuge Vorspann bis

Zweyter Theil.

N n n

nach

1650. nach Cassel begehrte, weil es dem Instrumento Pacis zuwider, könnte man die Frau 1650.
Julius. Landgräfin deswegen erinnern. Julius.

Herr Teutschmeistersehe las an statt der Correlation das Fürstliche Con-
clusum ab. Wir traten darauf zusammen, und ob Wir wohl die Nothwendigkeit
dessen, was von der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung in unserm Concluso bez-
griffen, und daß die Reichs-Verfassung, wenn Sie bis zu gänglicher Tranquil-
lirung des Römischen Reichs verspahrt seyn sollte, alsdann nichts nütze mehr wäre,
gnugsam remonstrirten, auch der Chur-Bayerische den Chur-Brandenburgischen
fragte, ob denn sein Herr keine Versicherung bedürffte? so blieben doch der Chur-
Edlmische, Chur-Sächsische und Brandenburgische auf Ihrer Meynung. In übrigen
allen verglichen Wir Uns mit den Churfürstlichen. Ich contradicirte aber, daß die
Zülischen Unterthanen Neuburgische Unterthanen genennt worden wären, bäte sol-
ches, wenn vor sie geschrieben werden sollte, anders zusetzen, welches auch der Chur-
Maynische promittirte, und sich erklärte, daß Er sie aus Unbedacht also genennt hätte.

Als das Städtische Collegium kam, und der beyden höhern Collegiorum
Gedanken gehöret, conformirten Sie sich in allen, lasen aber zuvor, More soli-
to, ihr Conclusum ab, welches wegen der Chur-Rheinischen Creys-Verfassung
mit dem Fürstlichen einig war. Wegen der Reichs-Verfassung aber hätten Sie
keine Instruktion, ihre Principalen würden sich aber hievon, wenn es die Noth er-
fordere, nicht ausschließen.

Nächst diesen wurde das nächstbeliebte Gutachten, den Churfürsten zu Frier-
concernirend, an Ihre Kayserliche Majestät abgelesen, diweil sich nun in selbigem
auf etliche Beylagen beruffen wurde, darinnen die Churfürstlichen Uns Evangelische
Acaatholicos genennet, widersprach ich demselben, und bath, die Beylage zu remo-
viren, diweil solch schimpflich Prædicat dem Reichs-Stylo, wie auch dem In-
strumento Pacis und der Wahrheit, zuwider lieffe, inmassen dann der Chur-Mayn-
ische solch Scriptum wegzulassen sich erklärte. Ich redete auch mit dem Chur-
Bayerischen, daß, um das Reichs-Directorium und die Aufwärter zu *recom-
pensiren*, der Augspurgische Rest in Vorschlag gekommen sey, welches Er Ihm
gar wohl gefallen ließ, und placidirtens hierauf auch die andern Churfürstlichen,
Fürstlichen und Städtischen; wurde derowegen mit dem Augspurgischen Gesandten
der Verlaß genommen, daß auf ehestes Benennen des Quanci solcher Rest, sonderlich
vor die Aufwärter, darunter auch die Chur-Maynische Cangeley zuverstehen, 1200.
Rthlr. baar anhero übermacht werden möchten.

§. V.

Von des Ba-
ron Drenstirn
neuerlichen
Tractament.

Weil von Schwedischer Seite, nach-
dem der *Generalissimus* und der *Presi-
dent* Erstein abgereiset waren, der Ba-
ron Drenstirn sich nur noch allein gegen-
wärtig befande; So prætendirte dersel-
be ein größeres Ceremoniel, als Er bis
daher empfangen hatte, fing auch an al-
lerhand Weitläuffigkeiten zu machen,
sonderlich aber zu prætendiren, daß die
Original-Ratificationes aller und je-
der Stände im Schwäbischen Creys
vorhanden seyn müsten, ehe der Gene-
ral Douglas von dar abziehe.

Der Chur-Maynische movirte
hingegen bey der Conferentz am 22.
Julii die Frage, wie man dann nun den-
selben tractiren sollte, da Er weder bey

der Kayserlichen Gesandschafft, noch
bey dem Reichs-Directorio, sich jemahls
legitimirt hätte?

Der Braunschweig-Zellische Ge-
sandte meldete, Er hätte mit Baron D-
renstirn davon geredet, der es fast emp-
finden, und Ihm die Gedanken machen
wollen, weil Er nun allein hier wäre, man
solte Ihn etwas höher respectiren, als
vordessen. Gegen andere hätte Er vors-
aegeben, der *Generalissimus* hätte alle
Gewalt auf Ihn transferirt, und seine
Plenipotenz abgetreten, auf allen Fall
wäre Er erbdig, Königlische Plenipo-
tenz aus Schweden holen zulassen.

Der Chur-Maynische verlehre:
Es bedürffte dessen gar nicht, denn man
hätte